

Satzung für den Beirat 60plus der Stadt Marienmünster

Finale Version: Stand 20.01.2023

Präambel

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 27a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NW. S 666), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Marienmünster in seiner Sitzung am xx. xx. xxxx nachstehende Satzung für die Seniorenvertretung "Beirat 60plus" der Stadt Marienmünster beschlossen:

§1 Aufgaben des Seniorenbeirates

- (1) Der Beirat 60plus nimmt die Interessen und Belange der älteren Menschen wahr und entwickelt Ideen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse in der Stadt Marienmünster.
- (2) Der Beirat 60plus ist unabhängig von Parteien, Konfessionen, Verbänden und Vereinen. Beiratsmitglieder können nicht gleichzeitig Ratsmitglied der Stadt Marienmünster sein.
- (3) Der Beirat 60plus unterbreitet dem Rat und der Verwaltung der Stadt Marienmünster Vorschläge und berät im Rahmen seiner Möglichkeiten Organisationen, Vereine, Verbände sowie sonstige Träger von Altenhilfemaßnahmen in allen Belangen, die insbesondere Seniorinnen und Senioren betreffen.
- (4) Der Beirat 60plus kann Anträge an den Rat der Stadt Marienmünster stellen. Diese werden entsprechend der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Marienmünster behandelt. Der Beirat 60plus wird umgehend über die Art und Terminierung der Bearbeitung der Anträge informiert.
- (5) Der Beirat 60plus entwickelt seine Aufgaben aus eigener Initiative.
- (6) Der Beirat 60plus unterrichtet die Öffentlichkeit über Probleme und Fragen älterer Menschen.
- (7) Der Beirat 60plus kann mit anderen Gremien, z.B. dem Jugendbeirat, zusammenarbeiten, um generationsübergreifende Projekte zu realisieren.

§2 Mitwirkung in der Stadt Marienmünster und in den Ausschüssen des Rates

- (1) Der Beirat 60plus soll bei Seniorinnen und Senioren betreffenden Fragen gehört werden.
- (2) Der Rat kann Mitglieder des Beirats 60plus als sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner in Ausschüsse berufen.
- (3) Der Beirat 60plus schlägt dem Rat hierzu geeignete Personen vor.
- (4) Der Beirat 60plus kann sich gem. §24 GO NRW mit Anregungen oder Beschwerden zur weiteren Veranlassung an den Bürgermeister bzw. den Rat wenden. Andererseits sollte er über anstehende Maßnahmen, die die Aufgaben des Beirats betreffen, gehört und rechtzeitig durch die Gemeindeverwaltung informiert werden.
- (5) Der Beirat 60plus wird über anstehende Rats- und Ausschusssitzungen und Sitzungsvorlagen über das Ratsinformationssystem informiert.

§3 Zusammensetzung des Beirats 60plus

- (1) Dem Beirat 60plus gehören als stimmberechtigte Mitglieder höchstes sieben, jedoch mindestens fünf Mitglieder an.
- (2) Alle Beiratsmitglieder müssen das 60. Lebensjahr vollendet haben und in Marienmünster wohnhaft sein.
- (3) Dem Beirat 60plus gehören mit beratender Stimme eine Person aus dem Albert-Schweitzer-Heim (Heimleitung oder Vertretung des Heimbeirats) und eine Person des Pflegedienstes „Jung und Alt“ an.

§4 Wahlverfahren des Beirats 60plus

- (1) Das Wahlverfahren richtet sich nach der Wahlordnung zur Wahl des Beirats 60plus der Stadt Marienmünster.

§5 Amtsperiode

- (1) Die Amtsperiode des Beirats 60plus entspricht der Wahlperiode des Rates der Stadt Marienmünster. Die Wahl des Beirats 60plus ist innerhalb von sechs Monaten nach der Wahl des Rates durchzuführen. Nach Ablauf der Amtsperiode üben die bisherigen Mitglieder ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neuen Beirats 60plus weiter aus.

§6 Konstituierende Sitzung

- (1) Zur konstituierenden Sitzung des Beirats 60plus lädt die Stadt Marienmünster ein. Diese Sitzung hat innerhalb von 60 Tagen nach dem Abschluss des Auswahlverfahrens stattzufinden.

§7 Ehrenamt

- (1) Die Ausübung der Tätigkeit im Beirat 60plus oder für ihn in Ausschüssen ist ehrenamtlich.

§8 Vorsitz

- (1) Der Beirat 60plus wählt aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder die Vorsitzende / den Vorsitzenden, eine Stellvertretung und eine Schriftführerin / einen Schriftführer.
- (2) Die Vorsitzende / der Vorsitzende vertritt den Beirat 60plus u. a. als Mitglied der Landesseniorenvertretung Nordrhein-Westfalen e. V. und im Seniorennetzwerk Kreis Höxter und nach außen. Die dafür entstehenden Fahrtkosten werden erstattet.

§9 Geschäftsordnung

- (1) Der Beirat 60plus gibt sich eine Geschäftsordnung und legt diese dem Rat der Stadt Marienmünster zur Kenntnisnahme vor.

§10 Ausscheiden

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Verzicht bzw. Wegzug oder Tod.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch den Rat am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.